

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

45. Jahrgang

Würzburg, 31. August 2000

Nr. 14

Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 11. August 2000 Nr. 820-4539.00-1/99 über die Regelung des Gemeingebrauchs an der Fränkischen Saale und ihren Nebengewässern

Die Regierung von Unterfranken erläßt auf Grund der Art. 22, 23 und 75 Abs. 1 und 3 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532) folgende

Verordnung

§ 1

Verordnungszweck

Zweck dieser Verordnung ist es, den von Wasserwanderern und Naherholungssuchenden bevorzugt aufgesuchten und von der Natur besonders reichhaltig ausgestatteten Lebensraum der Fränkischen Saale und ihrer Nebengewässer nachhaltig zu sichern.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Fränkische Saale und ihre Nebengewässer im Bereich der Landkreise Bad Kissingen, Main-Spessart und Rhön-Grabfeld, insbesondere Brend, Lauer, Milz, Schondra, Sinn, Steinach, Streu und Thulba.
- (2) Weitergehende Regelungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere auf Grund von Verordnungen nach dem Naturschutzrecht, bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 3

Beschränkung des Gemeingebrauchs

Das Befahren der Fränkischen Saale und ihrer Nebengewässer wird wie folgt beschränkt:

1. Im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen nur kleine Fahrzeuge (Boote) verwendet werden. Als solche gelten: Kanus, Kajaks, Kanadier, Schlauchboote, Ruderboote. Die Boote dürfen höchstens vier Plätze haben und nicht länger als sechs Meter sein.
2. Ganzjährig dürfen nicht befahren werden
 - a) die Fränkische Saale im Oberlauf von der Quelle bis zur Umsetzstelle an der Brücke der Kreisstraße NES 3 Bad Neustadt-Hersfeld;
 - b) die Fränkische Saale im Bereich der Wehranlagen Aschach, Aura, Elfershausen, Westheim, Diebach, Neumühle, Roß-

mühle und Schönau; diese Wehranlagen sind an den dafür vorhandenen Umsetzstellen zu umgehen;

- c) alle Nebengewässer der Fränkischen Saale mit Ausnahme der **Lauer** ab Niederlauer bis zur Mündung, der **Sinn** im Landkreis Main-Spessart; auf § 2 Abs. 2 wird hingewiesen.
3. Ganzjährig ist das Befahren der Fränkischen Saale und ihrer Nebengewässer in der Zeit von 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr verboten.
4. Rafting- und Floßfahrten sowie das Zusammenkoppeln mehrerer Boote sind verboten.
5. Das Ein- und Aussetzen eines Bootes ist an den unter Nummer 2 Buchstabe b genannten Wehranlagen nur an den dafür vorgesehenen und im Gelände mit einem Schild nach Anlage 1 markierten sowie in der anliegenden Karte (Anlage 2) gekennzeichneten Umsetzstellen zulässig. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 4

Bootsveranstaltungen

- (1) Jede organisierte Bootsveranstaltung mit mehr als 12 Booten ist verboten. Als organisierte Bootsfahrt gilt jede Veranstaltung, zu der Boote gemeinsam an- oder abtransportiert werden oder zu der sich die Teilnehmer vorher auf eine gemeinsame Fahrt verabredet haben.
- (2) Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

§ 5

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die Beschränkungen in § 3 gelten nicht für Fahrten mit Wasserfahrzeugen der Wasserwirtschaftsbehörden, der Rettungsorganisationen zur Rettung von Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz, der Fischereiberechtigten in Ausübung der Fischerei, sowie für Einheiten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte bei der Durchführung genehmigter Übungs- und Ausbildungsvorhaben.
- (2) Im übrigen kann das zuständige Landratsamt von den Beschränkungen in § 3 im Einzelfall eine stets widerrufliche Befreiung

erteilen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

§ 6
Zuständigkeiten

Für Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach §§ 4 und 5 sowie für Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 dieser Verordnung ist das Landratsamt Bad Kissingen zuständig.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) BayWG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Beschränkungen des Gemeingebrauchs an der

Fränkischen Saale und ihrer Nebengewässer in dieser Verordnung verstößt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. des Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Würzburg, den 11.08.2000
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4539

RABI 2000 S.115